



18.1.2021

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition Nr. 0703/2020, eingereicht von S. B., deutscher Staatsangehörigkeit, zur Entkriminalisierung von Drogen in der EU**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent fordert die Entkriminalisierung von Drogen wie Cannabis, LSD und Kokain auf EU-Ebene, da seiner Ansicht nach durch eine derartige politische Maßnahme Kriminalität und Geldwäsche zurückgehen würden und die Situation von Abhängigen verbessert würde. Der Petent führt an, dass es sich bei Alkohol und Zigaretten um legalisierte Drogen mit einem höheren Suchtfaktor handele, die dennoch überall zu einem geringen Preis erhältlich seien. Ferner führt der Petent an, dass Portugal, das seit 20 Jahren eine Politik der Entkriminalisierung von Drogen verfolge, für sein Konzept allgemein gelobt werde.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 12. Oktober 2020. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 227 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 18. Januar 2021

Der internationale Rechtsrahmen für die Drogenkontrolle ist für die Unterzeichnerstaaten verbindlich und wurde durch die drei Drogenübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>1</sup> geschaffen. In den Übereinkommen wird der grundlegende Rahmen für die Kontrolle der Erzeugung, des Handels und des Besitzes von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen dargelegt. Außerdem werden Suchtstoffe und psychotrope Stoffe nach ihren gesundheitlichen Gefahren, ihrem Missbrauchsrisiko und ihrem therapeutischen Nutzen klassifiziert. Die

---

<sup>1</sup> Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe, geändert durch das Protokoll von 1972, Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe und Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen.

Übereinkommen wurden von allen Mitgliedstaaten ratifiziert, wohingegen die EU lediglich das Übereinkommen aus dem Jahr 1988 geschlossen hat. Außerdem sind in den Übereinkommen einige Handlungen in Bezug auf Drogen festgelegt, die strafrechtlichen Sanktionen unterliegen sollten. Dies spiegelte sich später im Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels wider<sup>2</sup>. Der Rahmenbeschluss des Rates sieht auch vor, dass diese Handlungen von seinem Anwendungsbereich ausgenommen werden sollten, wenn sie ausschließlich mit dem Eigenverbrauch gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung stehen.

Es bestehen unterschiedliche Konzepte, wie das Drogenangebot und der Drogenkonsum kontrolliert werden können. Die Terminologie in diesem Bereich wird häufig durcheinandergebracht, aber einfach ausgedrückt sei auf folgende Unterscheidungen hinzuweisen: Entkriminalisierung, Entpönalisierung, Legalisierung und Regulierung. Entkriminalisierung bezieht sich auf die Aufhebung der strafrechtlichen Einstufung gewissen Verhaltens oder gewisser Handlungen. Hinsichtlich der Drogendebatte wird dieses Konzept in der Regel für Rechtsvorschriften verwendet, in denen es um den persönlichen Besitz oder Konsum anstatt um das Drogenangebot geht. Entpönalisierung bezieht sich auf die Einführung der Möglichkeit oder der Strategie, ein Strafverfahren einzustellen, ohne dass es zu einer Strafe kommt, da der Fall zum Beispiel als „minderschwer“ betrachtet wird oder die Strafverfolgung „nicht im öffentlichen Interesse“ liegt. Von Legalisierung ist die Rede, wenn eine Handlung, die zuvor verboten war, nun rechtmäßig wird. Im Zusammenhang mit Drogen bezieht sich dies in der Regel auf die Aufhebung aller strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Sanktionen, wobei jedoch der Umfang dieser Zulassung durch weitere Bestimmungen begrenzt werden kann. Regulierung bedeutet, dass es einige Bestimmungen und Beschränkungen hinsichtlich des Angebots oder Konsums eines Stoffes gibt, wie dies bei Alkohol und Tabak der Fall ist. Durch Regulierungssysteme kommt es in der Regel zu Zugangsbeschränkungen, wie Altersgrenzen und Kontrollen des Absatzes, und zu möglichen Werbebeschränkungen.<sup>3</sup>

Ziel der EU-Drogenstrategie 2021-2025<sup>4</sup> ist es, das Wohl der Gesellschaft und des Einzelnen zu wahren und zu steigern, die öffentliche Gesundheit zu schützen und zu fördern, der Öffentlichkeit und dem Einzelnen ein hohes Maß an Sicherheit und Wohlbefinden zu bieten und die Gesundheitskompetenz zu verbessern. Im Rahmen der Strategie wird ein evidenzbasierter, integrierter, ausgewogener und multidisziplinärer Ansatz in Bezug auf das Drogenphänomen auf nationaler Ebene, EU-Ebene und internationaler Ebene verfolgt. Die Strategie wurde auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission für eine EU-Agenda zur Drogenbekämpfung und eines Aktionsplans für den Zeitraum 2021-2025<sup>5</sup> entworfen. Mit der Strategie soll ein Mehrwert gegenüber den nationalen Strategien erbracht werden, wobei nationale Bedürfnisse und Rechtsvorschriften geachtet werden. Die Prioritäten und Maßnahmen auf dem Gebiet der illegalen Drogen, die durch diese EU-Drogenstrategie

---

<sup>2</sup> Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (*ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8-11*).

<sup>3</sup> [https://www.emcdda.europa.eu/topics/pods/legal-supply-of-cannabis\\_de](https://www.emcdda.europa.eu/topics/pods/legal-supply-of-cannabis_de).

<sup>4</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/12/18/council-approves-the-eu-drugs-strategy-for-2021-2025/>.

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/drug-control\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/drug-control_en).

koordiniert werden, sollten bis 2025 in Bezug auf wesentliche Aspekte der Drogensituation in der EU eine allgemeine Wirkung zeigen.

### Fazit

Es steht der Kommission nicht zu, zu bestimmen, welche Drogenpolitik die Mitgliedstaaten verfolgen sollen, solange die geltenden Rechtsvorschriften und der strategische Rahmen für den Drogenbereich, der von der Europäischen Union definiert wurde, geachtet werden. Das strafrechtliche oder administrative Vorgehen in Zusammenhang mit Drogendelikten, die ausschließlich für den persönlichen Konsum einer Person begangen wurden, entspricht den Rechtsvorschriften und fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.